



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 172/12**

Luxemburg, den 19. Dezember 2012

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen  
C-478/11 P Gbagbo / Rat, C-479/11 P Koné / Rat, C-480/11 P  
Boni-Claverie / Rat, C-481/11 P Djédjé / Rat, C-482/11 P N'Guessan / Rat

**Generalanwalt Cruz Villalón schlägt dem Gerichtshof vor, die Beschlüsse des Gerichts aufzuheben, mit denen die Klagen von Herrn Gbagbo und anderen Adressaten restriktiver Maßnahmen gegenüber Côte d'Ivoire als unzulässig abgewiesen wurden**

*Er schlägt vor, die Rechtssachen an das Gericht zurückzuverweisen, damit es über die Zulässigkeit der Klagen nach Anhörung der Parteien entscheidet*

Im Herbst 2010 fanden in Côte d'Ivoire Präsidentschaftswahlen statt, aus denen nach den Feststellungen der UNO Herr Alassane Ouattara als Sieger hervorging. In diesem Zusammenhang erließ der Rat der Europäischen Union eine Reihe von Rechtsakten<sup>1</sup> gegen Personen, die den erfolgreichen Abschluss des Wahlprozesses gefährdeten. So wurde diesen Personen verboten, in die Mitgliedstaaten einzureisen oder durchzureisen. Außerdem wurden ihre sämtlichen wirtschaftlichen Ressourcen in der Europäischen Union eingefroren.

Zu den Adressaten dieser Maßnahmen gehörten, jeweils mit den folgenden Präzisierungen: D. Laurent Gbagbo, „Vorgeblich Präsident der Republik“, Pascal Affi N'Guessan, „Generalsekretär des Front Populaire Ivoirien (FPI), ehemaliger Premierminister. Radikale Stellungnahmen und gezielte Verbreitung von Falschinformationen. Ruft zu Gewalt auf“, Koné Katina Justin, „Vorgeblich delegierter Minister für den Haushalt. Mitglied der unrechtmäßigen Regierung von Laurent Gbagbo“, und Danièle Boni Claverie „Besitzt die französische und ivorische Staatsangehörigkeit. Vorgeblich Ministerin für Frauen, Familien und Kinder. Mitglied der unrechtmäßigen Regierung von Laurent Gbagbo“. Diese Maßnahmen wurden ihnen durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union mitgeteilt.

Im Juli 2011 erhoben diese Personen beim Gericht Nichtigkeitsklagen gegen die sie betreffenden Bestimmungen. Das Gericht wies die Klagen von vornherein, allein anhand der Klageschriften, durch Beschluss als unzulässig ab, da sie offensichtlich verspätet (je nach Einzelfall zwischen drei Monaten und sechs Tagen) erhoben worden seien<sup>2</sup>.

Die Betroffenen legten daraufhin im September 2011 Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Gerichts ein. Zum einen machen sie geltend, das Gericht habe nicht berücksichtigt, dass der Kriegszustand, in dem sich Côte d'Ivoire angeblich befunden habe, einen Fall höherer Gewalt dargestellt habe, durch den sie daran gehindert gewesen seien, wirksam ihr Recht auf einen Rechtsbehelf auszuüben. Zum anderen machen sie geltend, es lasse sich nicht anhand des Grundsatzes der Rechtssicherheit rechtfertigen, dass einerseits den Klagen die lediglich um die Entfernungsfrist erweiterte allgemeine Klagefrist entgegengehalten worden sei und andererseits die streitigen Rechtsakte ihnen nicht persönlich mitgeteilt worden seien.

<sup>1</sup> Insbesondere den Beschluss 2010/656/GASP des Rates vom 29. Oktober 2010 zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire (ABl. L 285, S. 28), geändert durch die Beschlüsse vom 22. Dezember 2010, vom 11. und vom 14. Januar 2011 sowie vom 6. April 2011, und die Verordnung vom 22. Dezember 2010 (EG) Nr. 560/2005 vom 12. April 2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire (ABl. L 95, S. 1), geändert durch die Verordnungen vom 14. Januar und vom 6. April 2011.

<sup>2</sup> Beschlüsse des Gerichts vom 13. Juli 2011, Gbagbo/Rat ([T-348/11](#)), Koné/Rat ([T-349/11](#)), Boni- Claverie/Rat ([T-350/11](#)), Djédjé/Rat ([T-351/11](#)), N'Guessan/Rat ([T-352/11](#)).

In seinen heute vorgetragenen Schlussanträgen unterstreicht Generalanwalt Cruz Villalón, dass den speziellen Umständen des Falls, was die Beeinträchtigung der durch das Unionsrecht gewährleisteten Rechte und Garantien angehe, besondere Beachtung geschenkt werden müsse. Dies gelte für den Ausnahmecharakter der vom Rat ergriffenen Maßnahmen (Einschränkungen der Rechte und Freiheiten der Betroffenen), das Verfahren zu ihrem Erlass (weder Anhörung noch Möglichkeit der Verteidigung), die Tatsache, dass die Klage zum Gericht das einzige den Betroffenen zur Verfügung stehende Verteidigungsmittel sei (eine eindeutige Ausnahme von der für einen Rechtsstaat charakteristischen allgemeinen Regelung von Garantien), und die Unmöglichkeit einer persönlichen Mitteilung der Maßnahmen an die Betroffenen, die sich darüber hinaus außerhalb des Gebiets der Union und in einer Situation befunden hätten, die der Rat als chaotisch beschrieben habe.

So ergibt sich seiner Auffassung nach aus der Logik des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, dass die vom Rat erlassenen Maßnahmen den Betroffenen ungeachtet jeglicher formeller Erwägungen auf direktem Weg persönlich hätten mitgeteilt werden müssen. Allerdings räumt er ein, dass es in Situationen wie denen des vorliegenden Falls sehr wahrscheinlich sei, dass eine persönliche Mitteilung nicht möglich sei und dass infolgedessen die Notwendigkeit bestehe, auf andere Kommunikationsweisen wie die im Amtsblatt der Union erfolgte Veröffentlichung einer Bekanntmachung zurückzugreifen. In jedem Fall sei die Union verpflichtet, aktiv dafür zu sorgen, dass die Betroffenen Kenntnis von den erlassenen Maßnahmen erlangten.

Zur Berechnung der Frist für die Erhebung der Klagen weist der Generalanwalt darauf hin, dass diese binnen zwei Monaten zu erheben seien und dass diese Frist je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt habe, laufe<sup>3</sup>. Hieraus folgert er, dass zwar grundsätzlich nicht infrage gestellt werden könne, dass prozessuale Fristen zu Gunsten des Grundsatzes der Rechtssicherheit eng auszulegen seien. Dieser Grundsatz werde jedoch auch im AEU-Vertrag nicht bis zu seiner letzten Konsequenz geführt. Vielmehr lasse der AEU-Vertrag, wenn er gegebenenfalls auf die Bedeutung der tatsächlichen Kenntnis abstelle, auch zu, dass bei der Berechnung der Fristen auf die besonderen Umstände des Einzelfalles abgestellt werde.

Daher hätten den Herren Gbagbo, Koné, Djédjé und N'Guessan sowie Frau Boni Claverie nach Auffassung des Generalanwalts sämtliche Möglichkeiten zugestanden werden müssen, um geltend machen zu können, dass sie aus Gründen höherer Gewalt erst zu einem nach der Veröffentlichung der getroffenen Maßnahmen liegenden Zeitpunkt tatsächlich Kenntnis von diesen erlangt hätten, mit den sich daraus gegebenenfalls ergebenden Folgen für die Rechtzeitigkeit ihrer Klagen. Seiner Ansicht nach hätten dem Gericht dafür prozessuale Mittel zur Verfügung gestanden. Dieses habe sich angesichts einer vermeintlich verspäteten Erhebung der Klagen für den – Klagen, deren Unzulässigkeit offensichtlich sei und daher ohne eine diesbezügliche Stellungnahme der Parteien festgestellt werden könne, vorbehaltenen – prozessualen Weg entschieden. Angesichts der besonderen Umstände des Falls sei es jedoch zweifelhaft, ob die Unzulässigkeit der Klagen als offensichtlich habe angesehen werden können. Daher hätte das Gericht von seiner Befugnis Gebrauch machen müssen, jederzeit von Amts wegen nach Anhörung der Parteien über die Unzulässigkeit der Klagen zu entscheiden. Eine solche Anhörung hätte es ermöglicht, gegebenenfalls die Unzulässigkeit nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens festzustellen. In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die Betroffenen die Auswirkungen von Maßnahmen zu spüren bekämen, die in einem Verfahren ergriffen worden seien, an dem sie nicht beteiligt sein konnten, hätten die Möglichkeiten, die die Rechtsordnung für ihre gerichtliche Kontrolle vorsehe, maximiert werden müssen.

Das Verhalten der Prozessbevollmächtigten der Betroffenen (die in ihren Klagen die ihres Erachtens bestehenden Gründe für die verspätete Erhebung der Klagen angesprochen, aber nicht dargelegt hätten und die in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof nicht erschienen seien, so dass diese nicht habe durchgeführt werden können) schließlich kann nach Auffassung

---

<sup>3</sup> Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

von Herrn Cruz Villalón angesichts der besonderen Umstände des Falls keine Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Schlussanträge haben.

Dementsprechend **schlägt Generalanwalt Cruz Villalón dem Gerichtshof vor, die Beschlüsse des Gerichts, mit denen die Klagen als unzulässig abgewiesen wurden, aufzuheben und die Rechtssachen an das Gericht zurückzuverweisen, damit es über die Zulässigkeit der Klagen nach Anhörung der Parteien entscheidet.**

---

**HINWEIS:** Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über  
[„Europe by Satellite“](#) ☎ (+32) 2 2964106*